Wandergruppe
Tiefenbach e.V

KLAUS OBERST • Eisenhutstraße 8 • 76703 KRAICHTAL-UÖ • ☎ 0 72 51 - 6 92 60

Satzung des Vereins „BESEN-HEX“ Wandergruppe Tiefenbach e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins.

1.) Der Verein führt den Namen „BESEN-HEX“ Wandergruppe Tiefenbach .e.V.
2.) Er hat seinen Sitz in Östringen - Tiefenbach.
3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr,
4.) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bruchsal eingetragen.

§ 2 Verbandszugehörigkeit.

1.) Der Verein ist Mitglied beim Deutschen Volkssportverband e. V. (DVV im IVV).
2.) Damit unterwirft sich der Verein den Satzungsbedingungen des DVV.

§ 3 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit.

1.) Der Verein sieht seine Aufgaben darin, Menschen jedes Alters zum Volkswandern zu gewinnen. Alle diese Veranstaltungen werden ohne leistungssportlichen Charakter, ohne Sollzeiten und ohne Sieger ausgetragen. Bewegung in der freien Natur ist unser oberstes Gebot. Damit leistet der Verein einen wesentlichen Beitrag zur Gesundung bzw. zur Erhaltung der Gesundheit der Bevölkerung.
2.) Mit der Durchführung eines eigenen Wandertages und den Geführten Tageswanderungen gibt der Verein den Mitgliedern anderer Vereine, sowie allen nicht im Verein organisierten Mitmenschen, die Möglichkeit und einen Anreiz, sich in der freien Natur zu bewegen. Ein Mangel in unserer technologischen, motorischen Umwelt.
3.) Über all diese, uns der Natur näherbringenden Maßnahmen, darf der Schutz der Umwelt, der Pflanzen und Tiere nicht vergessen werden. Die Vereinsmitglieder sind gehalten, sich zum Schutze der Natur einzusetzen.
4.) Die Aufgaben des Vereins sind parteipolitisch, konfessionell, rassistisch und weltanschaulich neutal zu gestalten.
5.) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigentwirtschaftliche Zwecke.
7.) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendert werden.
8.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§ 4 Organe des Vereins und deren Aufgaben.

1.) Die Mitgliederversammlung.
Sie ist das oberstes Organ des Vereins. Nur sie kann die Satzung beschließen, ändern oder ergänzen. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung:
a.) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
b.) Entlastung des Kassiers und der Vorstandschaft.
c.) Wahl des Vorstandes und der Vorstandschaft.
d.) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
e.) Auflösung des Vereins.

Wandergruppe
Tiefenbach e.V

KLAUS OBERST • Eisenhutstraße 8 • 76703 KRAICHTAL-UÖ • ☎ 0 72 51 - 6 92 60

2.) Die Vorstandschaft.
Sie setzt sich wie folgt zusammen.
1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Kassier / stellvertretener Kassier
Schriftführer
Wanderwart
2 - 4 Beisitzer je nach Mitgliedsstand.
Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3.) In beiden Organen genügt bei Abstimmung die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des Vertreters doppelt.

4.) Die Vorstandschaft erledigt alle Vereinsgeschäfte. Ihr obliegen alle Entscheidungen bis auf die, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

5.) Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, in dringend zu entscheidenen Fällen, Ausgaben bis zu 500.- EURO ohne vorherige Anhörung der anderen Vorstandsmitglieder selbst zu tätigen.

6.) Die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen der Vorstandschaft werden durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Beauftragten geleitet. Die Vorstandschaft legt die Mitgliederverammlung auf einen Termin innerhalb der ersten 3 Monate eines Jahres fest. Hierzu ist jedes Mitglied 14 Tage vorher schriftlich einzuladen. Bei Familien genügt eine Einladung. Zu Vorstandschaftsitzungen wird im Regelfall auch schriftlich eingeladen. In dringenden Fällen genügt aber hier mündliche oder fernmündliche Einladung.

7.) Die Vorstandschaft wird auf 2 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus (z. B. durch Tod, Vereinsaustritt, Amtsniederlegung oder ähnlichen). so kann eine andere Person als Ersatz bestimmt werden oder die Aufgaben einem anderen Vorstandsmitglied übertragen werden. Ein solche Maßnahme hat aber nür Gültigkeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die 2 zu wählenden Kassenprüfer gehören nicht der Vorstandschaft an.

8.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in dringenden Fällen durch die Vorstandschaft einberufen werden oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich fordert.

§ 5 Mitgliedschaft.

1.) Mitglied der „BESEN-HEX“ Wandergruppe Tiefenbach kann jede natürliche Person werden.

2.) Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantag zu stellen. Aus dem Aufnahmeantrag müssen nur die für den Verein wichtigen Angaben zu erkennen sein, wie z. B. Familienname, Vorname, Wohnanschrift mit Tel.Nr. Geburtsdatum und Bankverbindung. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Eine Ablehnung zur Aufnahme in den Verein muß von der Vorstandschaft nicht besonders begründet werden. Die Entscheidung der Vorstandschaft ist nicht anfechtbar. Eine Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Wandergruppe
Tiefenbach e.V

KLAUS OBERST • Eisenhutstraße 8 • 76703 KRAICHTAL-UÖ • ☎ 0 72 51 - 6 92 60

§ 6 Ende der Mitgliedschaft.

1.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt aus dem Verein, Ausschluß oder durch Auflösung des Vereins.
2.) Einen freiwilligen Austritt aus dem Verein kann jedes Mitglied ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aussprechen.Wegen der Beitragszahlung siehe jedoch § 7 Absatz 1.
3.) Aus dem Verein ausgeschlossen wird,
   a.) wer seine Beiträge nach zweimaliger Mahnung nicht begleicht,
   b.) wer gegen die Satzung verstößt oder dem vereinschädiges Verhalten nachgewiesen wird,
   c.) wer wegen unehrenhaften Handlungen außerhalb des Vereins von einem ordentlichen Gericht verurteilt wird oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
4.) Über den Ausschluß aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeitrag.

1.) Die Beiträge gelten als Jahresbeiträge. Sie sind stets in voller Höhe zu zahlen, egal ob die Mitgliedschaft erst während des Jahres beginnt oder endet.
2.) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung stehts fürs kommende Jahr festgelegt.
3.) Der Jahresbeitrag wird im 1. Quartal des Jahres per Bankeinzug bei jeden Mitglied abgebucht.

§ 8 Rechten und Pflichten der Mitglieder.

1.) Jedes Mitglied ab 18 Jahre hat bei der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme, sowie das Recht Anträge zu stellen. Anträge sind schriftlich dem 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
2.) Jedes Mitglied ab 18 Jahre kann in ein Amt gewählt werden.
3.) Jedes Mitglied hat sich so zu verhalten, daß d. Verein in keiner Weise Schaden zugefügt wird
4.) Jedes Mitglied jetzt sich bei allen Vereinstätigkeiten zum Wohle des Vereins bestens ein.
5.) Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

§ 9 Ergänzende Satzungsbestimmungen.

1.) Bei Geburtstagen von 60, 65, 70 Jahren usw., bei Hochzeiten, Silber- und Goldene Hochzeiten und ähnlichen, wird je Mitglied ein Präsent überreicht.

§ 10 Vereinsauflösung.

1.) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienen stimmberechtigen Mitglieder für die Aufösung stimmen müssen.
2.) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3.) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamt ausgeführt werden.

Östringen Tiefenbach, 01. 05.1993. (Aktualisiert 01. 04. 2011)